

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)

vom 09. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mai 2023)

zum Thema:

Ablauf der Abstimmung über den „Volksentscheid über Klimaneutrales Berlin ab 2030“

und **Antwort** vom 26. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Mai 2023)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15 482
vom 09. Mai 2023
über Ablauf der Abstimmung über den „Volksentscheid über Klimaneutrales
Berlin ab 2030“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Geschäftsstelle des Landeswahl- und abstimmungsleiters um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Am 14.10.22 erklärte der Landeswahlleiter gegenüber der taz, dass man sich darauf einstelle, dass der „Volksentscheid über Klimaneutrales Berlin ab 2030“ am Wahltag der Wiederholungswahl durchgeführt wird (<https://taz.de/Wiederholung-der-Wahlen-in-Berlin/!5888201/>). Welche Planungs- und Vorbereitungs-handlungen hat die Landeswahlleitung hierfür unternommen? Inwiefern hat die Landeswahlleitung und/oder der Senatsverwaltung für Inneres diese Planungen wann an die Bezirkswahlleitungen kommuniziert?

Zu 1.:

Zu den Planungs- und Vorbereitungshandlungen siehe Antworten auf die Schriftliche Anfrage S 19/15 474 zu Frage 1 und 2. Ein Erfolg des Volksbegehrens war bis zum letzten Tag der Eintragsfrist am 14. November 2022 nicht absehbar. Insoweit wurden seitens der Landeswahl- und -abstimmungsleitung zuvor auch keine konkreten Planungen an die Bezirke kommuniziert.

2. Am 16.11.22 äußerte der Sprecher der Innensenatorin Thilo Cablitz gegenüber der Deutschen Presse-Agentur, ein „Zusammenfallen der Wiederholungswahl und des Volksentscheids“ sei „unwahrscheinlich“.

- a. Wer war zu welchen Zeitpunkten an der internen Feststellung dieser Einschätzung beteiligt?
- b. In welchen Punkten unterschied sich die Grundlage dieser Einschätzung von der vorherigen Einschätzung des Landeswahlleiters (siehe Frage 1), dass eine Zusammenlegung möglich sei?
- c. Wann wurde diese Einschätzung durch Senatsverwaltung für Inneres getroffen? Welche Überlegungen und Prüfungen lagen dieser Einschätzung zugrunde? Wann wurden diese Überlegungen und Prüfungen angestellt? (Bitte einzeln mit Zeitangabe auflisten)
- d. Wann und aufgrund welcher Erkenntnisse hat sich die Senatsinnenverwaltung die Einschätzung erhärtet, dass ein Zusammenfallen der Wiederholungswahl und des Volksentscheids unwahrscheinlich wäre?

Zu 2.:

Mitte Oktober 2022 waren theoretisch noch verschiedene Verfahrensverläufe denkbar und in Betracht zu ziehen. Eine Zusammenlegung mit der Wiederholungswahl erwies sich jedoch bereits zum Zeitpunkt als sich ein möglicher Erfolg des Volksbegehrens abzeichnete (14. November 2022) aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht möglich, ohne dass damit die ordnungsgemäße Durchführung der Wiederholungswahl wie auch der Abstimmung gefährdet worden wäre. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die rechtzeitige Drucklegung der Abstimmungsunterlagen für einen Abstimmungstermin am 12. Februar 2023. Zu den entsprechenden Vorkehrungen und Abläufen wird auf die Ausführungen in den Antworten auf die Schriftliche Anfrage S 19/15 474 verwiesen.

3. Wann kam die Landeswahlleitung zu dem Ergebnis, dass Wahlwiederholung und Abstimmung zum „Volksentscheid über Klimaneutrales Berlin ab 2030“ nicht zusammengelegt werden sollen? Welche Begründungen wurden von welcher Stelle dazu vorgetragen? Welche Begründungen lagen der Landeswahlleitung dazu vor?

Zu 3.:

Spätestens in seiner Pressemitteilung am 22. November 2022 hat der Landeswahl- und abstimmungsleiter deutlich gemacht, dass eine Zusammenlegung die erfolgreiche Durchführung der Wiederholungswahl ernsthaft gefährden würde. Gründe für diese Einschätzung ergaben sich nach Gesprächen mit unterschiedlichen Dienstleistern (unter anderem dem ITDZ und der Druckerei), wonach insbesondere eine zeitgleiche Versendung der Informationsbroschüre für den Volksentscheid und der Wahl- und ggf. Abstimmungsbenachrichtigung ein ernsthaftes Verfahrensrisiko darstellte.

4. Mit welchen Methoden und Annahmen wurde für die Kapazitätsberechnung für die Gewährleistung einer sicheren Durchführung des Volksentscheids „Berlin Klimaneutral 2030“ erstellt und zugrunde gelegt (Bitte differenzieren für die Anzahl an Wahlhelfenden und Wahlvorstehenden Personen, Anzahl der Wahllokale, Anzahl der Wahlkabinen, Aufenthaltsdauer im Wahllokal, Verweildauer in der Wahlkabine, Besetzung der Geschäftsstelle der Landeswahlleitung und der Bezirkswahlleitungen)?

- a. Wann wurde die Berechnung erstellt? Wann erfolgten aus welchen Gründen Anpassungen?
- b. Mit welchem Zeitplan hat die Senatsverwaltung für Inneres zur Durchführung des Volksentscheids gerechnet? Wann wurde dieser aufgestellt? Inwieweit wurde dabei mitgeplant, dass der Volksentscheid ebenfalls am gleichen Tag mit der Wiederholungswahl stattfinden könnte?

- c. Welche Annahmen wurden bezüglich der Nichtwähler:innenquote, Briefwahlquote und Präsenzwahlquote zu Grunde gelegt? Welche Auswirkung hatte das auf die Besetzung von Präsenz- und Briefwahllokalen?
- d. Wie viele Wahlhelfende und Wahlkabinen standen jeweils für die Präsenzwahllokale und Briefwahllokalen tatsächlich am Abstimmungstag zur Verfügung (bitte um detaillierte Auflistung)? Welche Einschränkungen und Abweichungen davon gab es nach Kenntnis des Senats am Abstimmungstag?
- e. Wurde eine Kapazitätsberechnung für eine mögliche Zusammenlegung des Volksentscheides mit der Wiederholungswahl zum Abgeordnetenhaus angefertigt. Wenn ja, wann und in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?
- f. Wurden die Kapazitätsberechnungen der Wahllokale für die Volksabstimmung am 26.03.2023 bzw. die diesen Berechnungen zu Grunde liegenden Annahmen zur Präsenz- und Briefwahlquote, Verweildauer im Wahllokal sowie Verweildauer in der Wahlkabine nach dem Urteil des VerfGH vom 16.11.2022 modifiziert, wenn ja, wie und warum?

Zu 4.:

Es wird auf die Antwort der Schriftlichen Anfrage S 19/15 474 Frage 5 verwiesen.

5. Wann wurden die Abstimmungsunterlagen für den Volksentscheid ausgeschrieben? Wann und mit welchem Vergabeverfahren wurde die Produktion der Amtlichen Mitteilung nach § 32 Absatz 4 AbstG (Abstimmungsbroschüre) ausgeschrieben? Gab es für den Druck der Amtlichen Mitteilung nach § 32 Absatz 4 AbstG (Abstimmungsbroschüre) eine - ggf. optionale - Ausschreibung, bevor das Volksbegehren zu Stande gekommen war?

Wurde eine solche optionale Ausschreibung in Erwägung gezogen? Wenn nein, warum nicht?

6. Wann wurden Angebote für den Druck der Abstimmungsunterlagen eingeholt, zu welchem Zeitpunkt wurde der Auftrag/wurden die Aufträge bestätigt?

Zu 5. und 6.:

Der bestehende Auftrag zum Stimmzetteldruck konnte nachträglich gemäß § 132 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen angepasst werden. Die Angebotsanfrage erfolgte am 17. November 2023, das Angebot ging am 18. November 2023 ein und die Annahme der Vertragsanpassung fand am 30. November 2022 statt.

Ausschreibungsbeginn für die Kuverts (Briefabstimmung) war am 9. Dezember 2023, die Frist zur Angebotsabgabe endete am 15. Dezember 2023, die Zuschlagserteilung an den Bieter erfolgte am 15. Dezember 2022.

Mit dem Druck der amtlichen Mitteilung zum Volksentscheid (Informationsbroschüre) sowie der Merkblätter und Plakate konnte unmittelbar das ITDZ als landeseigene Anstalt des öffentlichen Rechts beauftragt werden.

7. Welche Produktionszeit wurde für die Abstimmungsunterlagen einschließlich der Amtlichen Mitteilung nach § 32 Absatz 4 AbstG (Abstimmungsbroschüre) für den „Volksentscheid über ein klimaneutrales Berlin bis 2030“ angeboten? Bei mehreren Angeboten bitte alle angebotenen Produktionszeiten nennen.

Zu 7.:

Von den Bietern wird keine Produktionszeit abgefordert. Es werden Daten und Liefertermine vom Auftraggeber vorgegeben, die bei jedem Wahlereignis auf Grund der gesetzlichen Fristen sehr knapp bemessen sind.

Die Produktionszeit im ITDZ für die amtliche Mitteilung betrug bei Teillieferungen insgesamt 3 bis 4 Wochen. Die Druckfreigabe konnte jedoch erst nach der dem Landesabstimmungsleiter mit Schreiben vom 26. Januar 2023 zugegangenen Mitteilung des Abgeordnetenhauses erfolgen, dass von dieser Seite keine Stellungnahme in die amtliche Mitteilung aufzunehmen war.

8. Wurde eine gemeinsame Ausschreibung der Abstimmungsunterlagen mit der Herstellung der Wahlunterlagen zur Wiederholungswahl in Betracht gezogen, wenn nein, warum nicht?

Zu 8.:

Davon wurde mit Blick auf die Unsicherheiten über den Erfolg des Volksbegehrens abgesehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

9. Welches war die kürzeste Produktionszeit mit welchen Lieferdaten, die für die Herstellung der Abstimmungsunterlagen angeboten wurde? Welches war das konkrete Lieferdatum bei der Vergabe?

Zu 9.:

Siehe Antwort zu Frage 7.

10. Welche Vorkehrungen bzgl. der Abstimmungsunterlagen und der Kapazität der Wahllokale hätten - abweichend von den Vorbereitungen für die Wiederholungswahl - getroffen werden müssen, damit Wahl und Volksentscheid hätten zusammen durchgeführt werden können? Wurden diese Vorkehrungen getroffen? Wenn nicht, warum nicht?

Zu 10.:

Siehe hierzu Antwort auf die Schriftliche Anfrage S 19/15 474 Frage 5.

11. Das Abgeordnetenhaus hat nach § 32 Absatz 4 Punkt 4 AbstG von seinem Recht auf Stellungnahme zum Volksentscheid „Berlin Klimaneutral 2030“ keinen Gebrauch gemacht. Wann und mit welcher Begründung erfolgte die Feststellung gegenüber der Landeswahlleitung, dass das Abgeordnetenhaus keine Stellungnahme übermitteln wird?

Zu 11.:

Siehe Antwort zu Frage 7. Eine gesonderte Begründung erfolgte nicht.

12. Wie viele Briefwahlunterlagen zum Volksentscheid wurden versendet, wie hoch war die Rücklaufquote? Wie viele Briefwahlunterlagen gingen nach dem 26.03.2023, 18:00 ein?

Zu 12.:

Laut einer Abfrage bei den Bezirken wurden insgesamt 455.261 Abstimmungsscheine ausgestellt, die Rücklaufquote beträgt danach 87,7 % der beantragten Abstimmungsscheine. Mit Stand 2. Mai 2023 betrug die Zahl der später als 18:00 Uhr am Abstimmungstag eingegangenen Rückläufer rund 1.600.

13. Wie hoch war die durchschnittliche Verweildauer bei der Präsenzwahl beim Volksentscheid (bitte pro Bezirk angeben, sowie die Wahllokale mit der höchsten und niedrigsten durchschnittlichen Verweildauer)?

Zu 13.:

Entsprechende Daten ließen sich am Tag des Volksentscheids nicht belastbar erheben.

14. Wie hoch waren die Gesamtkosten für die Durchführung des Volksentscheids (bitte aufgeschlüsselt nach Gegenstand der Ausgabe in den Titeln 54057 sowie 54615 im Kapitel 500 des Einzelplans 05 sowie ggf. in Anspruch genommenen deckungsfähigen Ansätzen aus anderen Titeln)?

Zu 14.:

Die bislang vorliegenden Sachkosten und Aufwendungen bei der Geschäftsstelle des Landeswahl- und abstimmungsleiters für die Durchführung des Volksentscheids (Titel 54057) belaufen sich auf 3.299.596,17 Euro. Diese Kosten können nicht als abschließend angesehen werden, da die Rechnungsstellung noch nicht abgeschlossen ist. Auch befinden sich die tatsächlichen Kosten im Rahmen der Servicevereinbarung Wahlen (Titel 54615) für das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg noch in der Klärung.

Berlin, den 26. Mai 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport